

Stand: 23.04.2024

## **Verhaltensregeln für Lieferantenbeziehungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (Code of Supplier)**

### **1. Präambel**

Nachhaltigkeit bildet ein Kernelement des Geschäftsmodells des Städtischen Klinikums Braunschweig.

Eine nachhaltige Entwicklung ist für die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und ihre Tochterunternehmen (im Folgenden auch als „SKBS“ bezeichnet) der Maßstab für eine langfristig orientierte Klinikumspolitik, die sich nicht nur ökonomischen, sondern zugleich auch ökologischen und sozialen Herausforderungen stellt. Verantwortungsbewusst zu handeln, ist ein zentrales Unternehmensziel und gehört zum Selbstverständnis des SKBS.

Das SKBS kooperiert mit Geschäftspartnern, deren Produkte, Geräte und Dienstleistungen die medizinische Leistung unterstützen. Im Mittelpunkt steht der Patient, der die bestmögliche Behandlung und Versorgung erhalten soll. Alle Geschäftspartner haben somit Einfluss auf diese auf höchste medizinische Qualität, Sicherheit und auf die Patientenbedürfnisse ausgerichtete Medizin. Mit der Beschaffung jedes Produkts, jedes Geräts und jeder Dienstleistung sind interne und externe Abläufe verbunden, die Zuverlässigkeit, Transparenz und Effizienz erfordern.

Diese Vertragsbedingungen dienen dazu, die Nachhaltigkeitsziele des SKBS zu erreichen, Risiken vom Klinikum fernzuhalten und letztlich die Zukunftsfähigkeit sicherzustellen.

In diesem Dokument sind die konkreten Anforderungen und nicht verhandelbaren Standards definiert, deren Einhaltung und Beachtung das SKBS bei allen Geschäftsvorgängen von den Lieferanten und Dienstleistern erwartet.

### **2. Anwendungsbereich**

Im Folgenden präzisiert das SKBS die Erwartungen an alle Geschäftspartner. Die Erwartungen orientieren sich u.a. an den Prinzipien des UN Global Compact aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, der vom BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) verabschiedeten BME-Verhaltensrichtlinie „Code of Conduct“, sowie den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Kernarbeitsnormen). Etwaige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem SKBS und dem Geschäftspartner werden durch diese Nachhaltigkeitserklärung nicht verdrängt.

Das SKBS betrachtet die Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung. Bei Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen wird das SKBS zusammen mit dem Geschäftspartner einen konkreten Maßnahmenplan erstellen. Dieser enthält auch ein Eskalationsschema, das im Extremfall bis zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen kann.

Das SKBS erwartet, dass seine Geschäftspartner auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch ihre Geschäftspartner und Subunternehmer Sorge tragen, diese thematisieren und abfragen.

### **3. Nachhaltigkeitserklärung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung**

Die im Folgenden aufgeführten Erwartungen stellen Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das SKBS erwartet, dass der Geschäftspartner die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen sowie internationalen Standards wahrt und achtet. Strengere nationale rechtliche Maßstäbe am Sitz der Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH und ihrer Tochterunternehmen sind vorrangig zu beachten.

#### **3.1 Ökonomische Verantwortung**

Das SKBS strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren Geschäftspartnern an und übernimmt Verantwortung gegenüber den Geschäftspartnern, der Umwelt und der Gesellschaft. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

#### **3.2 Qualitätsanforderungen und Informationspflicht**

Das SKBS erwartet von den Geschäftspartnern die Einhaltung höchstmöglicher Standards. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Produkte, Geräte und Dienstleistungen den aktuellen Qualitätsanforderungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Handelt es sich um Medizinprodukte, müssen diese dem geltenden Medizinprodukterecht entsprechen. Die Geschäftspartner informieren unverzüglich über etwaige, die Produkte, Geräte oder Dienstleistungen betreffende Qualitätsprobleme und Rückrufaktionen.

#### **3.3 Ökologische Verantwortung**

##### **3.3.1 Einhaltung der rechtlichen Anforderungen**

Der Geschäftspartner sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen der Gesellschaften des SKBS. Der Geschäftspartner hat auch sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen für sein Unternehmen bzw. seinen

Geschäftsbetrieb eingeholt, aktuell gehalten und befolgt werden. Der Geschäftspartner sollte ein Verfahren zur Überprüfung der Rechtssicherheit etabliert haben.

### **3.3.2 Minimierung der Umweltbelastung und Tierschutz**

Der Geschäftspartner minimiert Umweltbelastungen und verbessert seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich. Er ist angehalten, seinen Verbrauch natürlicher Ressourcen, insbesondere Energie und Wasser, zu optimieren. Er ist ferner gehalten, Abfall, Abwasser und Emissionen zu reduzieren.

In diesem Rahmen verpflichtet sich der Dienstleister, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Abwasser, Abfälle und Luftemissionen zu beachten. Auf Verlangen legt er den Nachweis der eingeleiteten Maßnahmen vor. Der Geschäftspartner sollte regelmäßig Vorschläge zur Verbesserung der Umweltleistung im Rahmen der Geschäftsbeziehung unterbreiten, sowie Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung definieren und daraus konkrete Maßnahmen ableiten. Nationale Tierschutzstandards sollen eingehalten und der Ausbau des Tierschutzes in der Tierhaltung gefördert werden. Zusätzlich sollen Tierversuche auf ein Minimum reduziert und wenn möglich durch Alternativen substituiert werden, wenn nicht anders gesetzlich vorgegeben.

### **3.3.3 Gefahrenstoffe und Sicherheit**

Der Geschäftspartner hat gefährliche Stoffe und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften sind strikt zu befolgen.

### **3.3.4 Organisatorische Maßnahmen im Umweltmanagement**

Das SKBS erwartet von seinen Dienstleistern, dass diese ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement zur Einhaltung von Umweltgesetzen, -regelungen und -standards sowie zur konsequenten Verbesserung des Umweltschutzes betreiben bzw. einführen.

## **3.4 Soziale Verantwortung**

### **3.4.1 Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte**

Der Geschäftspartner erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

### **3.4.2 Keine Kinder- und Zwangsarbeit**

Die Mitarbeiter des Geschäftspartners haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138. Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem

die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Geschäftspartner nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.

### **3.4.3 Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen**

Der Geschäftspartner zahlt seinen Mitarbeitern für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein. Der Geschäftspartner gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

### **3.4.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Der Geschäftspartner gesteht seinen Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

### **3.4.5 Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

Der Geschäftspartner gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein. Der Geschäftspartner sorgt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mindestens gemäß geltender Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen. Der Geschäftspartner ist auch verpflichtet, Vorkehrungen für Notfälle zu treffen. Dazu zählen unter anderem Melde- und Evakuierungsverfahren, Notfallschulungen, Brandmeldeeinrichtungen und entsprechende Notausgänge.

### **3.4.6 Nicht-Diskriminierung**

Der Geschäftspartner schließt jede Form der Diskriminierung (beispielsweise aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiter sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

## **3.5 Compliance und Korruptionsbekämpfung**

### **3.5.1 Keine Korruption**

Der Geschäftspartner akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein. Demnach ist es untersagt, direkt oder indirekt persönliche und/oder unzulässige Vorteile anzubieten, um ein Geschäft oder andere Vorteile von Dritten zu erhalten oder zu sichern. Die Geschäftspartner dürfen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SKBS

keine Zuwendungen anbieten zur Beeinflussung einer Entscheidung, zur Erlangung eines unberechtigten oder wirtschaftlichen Vorteils. Dies gilt sowohl für Arzneimittel, Medizinprodukte, Dienstleistungen und technische Geräte, als auch für die Übernahme von Kosten für eine Teilnahme an Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

### **3.5.2 Datenschutz/Umgang mit Informationen**

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, alle relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und die Implementierung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen implementiert werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Anfallende personenbezogene Daten werden von den Geschäftspartnern ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Erforderlichkeit verarbeitet und nur, wenn und soweit für die entsprechende Verarbeitung eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

### **3.5.3 Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung**

Das SKBS erwartet, dass der Geschäftspartner die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung vollumfänglich beachtet.

### **3.5.4 Fairer Wettbewerb**

Die Geschäftspartner sollen sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten. Kartellrechtliche Absprachen sowie der Missbrauch einer ggf. vorhandenen marktbeherrschenden Stellung sind zu unterlassen.

### **3.5.5 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**

Die Geschäftspartner sind gehalten, alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß zu dokumentieren, abzurechnen und buchhalterisch zu erfassen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung müssen jederzeit eingehalten werden.

**Zustimmung des Code of Supplier der Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH**

Der Geschäftspartner erklärt hiermit, dass er die vorstehenden Anforderungen zur Kenntnis genommen hat, umsetzt und bereit ist, ggf. die Einhaltung der Anforderungen durch die Abgabe einer Selbstauskunft (Lieferantenfragebogen) zu dokumentieren. Sollte die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH oder einer ihrer Tochterunternehmen konkrete Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Geschäftspartner haben, ist dieser grundsätzlich auch bereit, der betreffenden Gesellschaft nach vorheriger Abstimmung mit ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvereinbarung bei ihm vor Ort zu überprüfen. Das vor-Ort Audit hat durch einen unabhängigen und fachkundigen Dritten zu erfolgen.

Dieses Dokument ist eine Erklärung des Geschäftspartners an die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und ihrer Tochterunternehmen, mit denen der Geschäftspartner Vertragsbeziehungen hat oder haben wird.

-----  
*Datum*

-----  
*Name des Geschäftspartners/Firma*

-----  
*Name des Unterzeichnenden in Klarschrift*

-----  
*Unterschrift*